

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

das nächstkünftige Maria Lichtmeßfest bestimmt, mit dem Besatze, daß von diesem Zeitpunkte an in Zukunft alle drei Jahre die Kapitel sollen abgehalten werden. Ueber Erfüllung dieses Statutes fehlt jede Nachricht.

### §. 9. Bischöfliche Reformbemühungen im übrigen Deutschland seit 1274.

Wir finden in Deutschland nirgends ausführlichere Nachrichten über die Reform des Ordenslebens in dieser Zeit, wenn wir von den Provinzialkonzilien und Synoden absehen. Gerade diese enthalten jedoch reichliches Materiale.

Das unter dem Erzbischofe Sigfrid zu Köln 1281 abgehaltene Provinzialkonzil <sup>61)</sup> verbietet nicht allein alles nicht hinlänglich gerechtfertigte Verlassen der Klausur, verlangt Einhaltung des immerwährenden Stillschweigens im Bethause, Schlafhause und Speisesaal, und zu bestimmten Stunden in den übrigen klösterlichen Gebäuden, Gemeinsamkeit des Tisches und Schlafhauses, Gleichförmigkeit in Speise und der regelgemäßen Kleidung, Beobachtung des Fastens, Verzichtleistung auf alles Privateigenthum und zwar unter Strafe der Exkommunikation; auch den Offizialen ist jede freie Verfügung, sei es Verkauf, Kauf, Anleihe, nur mit Wissen und Willen des Abtes und Kapitels gestattet, sonst unterliegen sie der gleichen Strafe. Schließlich wird den Aebten die Handhabung der Zucht dringend empfohlen und dieselben unter Strafe der Exkommunikation zur Abhaltung der dreijährigen Ordenskapitel, da sie das Statut des Erzbischofes Konrad vom Jahre 1260 nachlässig befolgten, verhalten. — In gleicher Weise schärfte Erzbischof Heinrich von Köln 1307 <sup>62)</sup> die Verzichtleistung auf jedes Privateigenthum und darauf bezügliche oder damit verwandte Rechtshandlungen ein unter Strafe der Suspension und Exkommunikation, und solche Rechtshandlungen werden als ungiltig und kraftlos erklärt (c. 13). Verführer der Nonnen sollen namentlich feierlich exkommuniziert werden, und diese Strafe sie ipso facto treffen. Gefallene Nonnen selbst sollen in Kerkerhaft

<sup>61)</sup> Conc. Germ. III. 660. <sup>62)</sup> Conc. Germ. IV. 112.